

# **Zahlungs- und Mietbedingungen**

**FAIRmietung Braucks & Becker GmbH**

**Bunsenstr. 5, 21365 Adendorf**

## **Abholzeiten:**

Montag	13:30 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag – Freitag	09:00 Uhr - 16:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

## **Rückgabezeiten:**

Montag bis Freitag	09:00 – 14:30 Uhr
Samstags	09:00 – 13:30 Uhr

**(Montag- Freitag von 13:00 – 13:30 Uhr keine Abholung und Rückgabe  
möglich aufgrund Mittagspause)**

## **Zustand:**

1. Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen, wie z.B. kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt ist. Der Mieter/Fahrer hat das Fahrzeug vertragsgemäß und pfleglich zu behandeln.

In allen Wohnmobilen ist das Rauchen nicht gestattet.

2. Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt übergeben.

3. Der genaue Zustand des Fahrzeugs ergibt sich aus dem, bei Übergabe des Fahrzeugs von Mieter und Vermieter gemeinsam zu erstellenden, Übergabeprotokoll. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Mietvertrages.

## **Zahlungen:**

Der Gesamtbetrag der Miete zzgl. Servicepauschale (ohne Kautions) ist zahlbar innerhalb von 7 Werktagen nach Buchungsbestätigung, spätestens jedoch bis 2 Tage vor Mietbeginn/Fahrzeugübernahme, durch Überweisung auf das Konto der FAIRmietung Braucks & Becker GmbH.

Liegt der Mietbeginn länger als 4 Wochen ab Buchungsbestätigung in der Zukunft, so ist eine Anzahlung in Höhe von 20% innerhalb von 14 Tagen per Überweisung zu leisten. Die restlichen 80% sind 14 Tage vor Mietbeginn fällig.

## **Reinigung:**

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig gereinigt (Innenreinigung inkl. Reinigung des Geschirrs sowie Leerung der Toilettenkassette und Leerung des Abwassertanks) an den Vermieter zurückzugeben. Von außen muss das Fahrzeug nicht durch den Mieter gereinigt werden.

Kommt der Mieter dieser Verpflichtung ganz oder teilweise nicht nach, so hat er dem Vermieter die durch die Reinigung entstandenen Kosten zu ersetzen.

- Endreinigung 99 € bzw. 125 € Wohnmobil Alkoven + CaraCore + CaraHome
- Reinigung des Geschirrs 25 €
- Leerung Toilettenkassette 179 €
- Leerung Abwassertank 39 €

2. Wurde die Endreinigung oder die Haustierpauschale inkl. Endreinigung dazu gebucht, müssen folgende Leistungen selbständig vor Rückgabe von dem Mieter durchgeführt werden: Geschirr reinigen, Toilettenkassette leeren, Abwassertank leeren, jeglichen Müll entsorgen, ausfegen des Fahrzeuges (besenrein).

Kommt der Mieter dieser Verpflichtung ganz oder teilweise nicht nach, so hat er dem Vermieter die durch die Reinigung entstandenen Kosten zu ersetzen. Der Vermieter kann einen entsprechenden Geldbetrag von der geleisteten Kautions einbehalten.

3. Sollten bei Rückgabe des Fahrzeuges Flecken auf den Matratzen oder Sitzpolstern vorhanden sein, so hat der Mieter dem Vermieter die Reinigungskosten ebenfalls zu ersetzen. Die Reinigung von Flecken ist nicht in der zubuchbaren Endreinigung enthalten.

4. Wird ein Haustier mitgeführt, so ist die Buchung der Endreinigung inkl. Haustier verpflichtend.

## **Kraftstoffe/AdBlue/Verbrauchsstoffe:**

Das Fahrzeug wird in einem sauberen und fahrbereiten Zustand, mit aufgefülltem Kraftstofftank und aufgefülltem AdBlue-Tank, an den Mieter übergeben. Motoröl, Kühlmittel und Scheibenwischwasser werden vom Vermieter vor Übergabe kontrolliert und ggf. aufgefüllt. Der Mieter betankt das Fahrzeug während der Mietzeit nach Bedarf auf eigene Kosten und bringt das Wohnmobil vollgetankt zurück. AdBlue, Motoröl, Scheibenwischwasser und Kühlmittel sind vom Mieter auf eigene Kosten bei Bedarf während der Mietzeit aufzufüllen und werden vom Vermieter nicht zurückerstattet.

Bringt der Mieter das Fahrzeug nicht vollgetankt zum Vermieter zurück, übernimmt der Vermieter das Auftanken. Für diese zusätzliche Leistung kann der Vermieter die Bezahlung einer angemessenen Vergütung beanspruchen, die Kosten für den nachgefüllten Kraftstoff muss der Mieter auf Nachweis zum Tagespreis vergüten.

## **Versicherungen:**

Das Fahrzeug ist als Selbstfahrervermietfahrzeug wie folgt versichert:

- Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 50 Mio EUR pauschal
- Teil- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1000,- €
- Schutzbrief (Pannenschutz) der Kfz-Versicherung
- Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

**Winterreifen:**

Das Fahrzeug ist während der Mietzeit in den Wintermonaten mit Winterreifen, bzw. Ganzjahresreifen in ausreichender Profiltiefe ausgestattet.

**Vereinbarte Termine:**

Der vereinbarte Abholtermin ist zeitlich einzuhalten, um eine reibungslose Übergabe zu gewährleisten.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Übergabetermin im gegenseitigen Einverständnis geändert werden kann.

Der Tag der Übergabe sollte dann im Übergabeprotokoll vermerkt werden.

Wurde ein Termin für die Fahrzeugrückgabe bestimmt, endet das Mietverhältnis zu diesem Zeitpunkt, eine Kündigung ist dazu nicht erforderlich.

Der Rückgabetermin kann sich bei Änderungen des Übernahmetermins entsprechend verschieben.

Wegen Einzelheiten zur Vertragskündigung und Stornierungen wird der Mieter auf Ziffer 2 der allgemeinen Mietbedingungen hingewiesen.

**Mietsicherheit (Kautio):**

1. Zur Sicherheit aller Ansprüche des Vermieters, die ihren Ursprung in diesem Mietverhältnis haben, einschließlich aller eventuellen Schadenersatzansprüche, verpflichtet sich der Mieter eine Mietsicherheit / Kautio in der nachstehend vereinbarten Höhe an den Vermieter zu leisten.
2. Die Kautio ist spätestens mit Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter zur Zahlung fällig.
3. Sollte das Fahrzeug beschädigt zurückgegeben werden, hat der Vermieter sofortigen Anspruch auf die Kautio. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch alle Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen wie z.B. Kosten für verspätete Rückgabe, Verkehrsdelikte, Endreinigung etc. Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die in Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich und haftet dem Vermieter für entstehende Gebühren und Kosten. Der Vermieter ist verpflichtet, den Behörden in einem solchen Fall den Mieter/Fahrer zu benennen.

**Selbstbeteiligung/Leistungsbeschränkungen:**

In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko), sowie der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) besteht eine Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von 1000,- € für jeden Schadenfall.

Beim Autoschutzbrief (Pannenschutzbrief) gelten nach den jeweiligen Bedingungen der Versicherungen (AKB) verschiedene Leistungsbeschränkungen.

## **Haftung des Mieters/Fahrers**

Der Mieter haftet während der Dauer des Mietvertrages für an dem gemieteten Fahrzeug entstehende oder durch seinen Betrieb verursachte Schäden (einschließlich Fahrzeugteilen und – zubehör). Der Mieter haftet auch für Schäden, die erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt werden, etwa bei Rücknahme des Fahrzeuges bei Dunkelheit oder in stark verschmutztem Zustand. Bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte – einschließlich der weiteren Fahrer – haftet der Mieter für die Einhaltung der Bestimmungen des Mietvertrages und das Verhalten der/des Dritten wie für eigenes Verhalten. Mehrere Mieter/Fahrer haften als Gesamtschuldner.

Handelt der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig, besteht für den Mieter die volle Haftung für den eingetretenen Schaden. Die vereinbarte Selbstbeteiligung greift für diesen Fall nicht. Die Schadenersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes. Weiter haftet der Mieter – soweit angefallen – für Abschleppkosten, Sachverständigergebühren und etwaige weitere dem Vermieter entstehende Gebühren und Kosten und für Mietausfall.

## **Haftung des Vermieters**

Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegende und von ihm nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, terroristische Anschläge und Naturkatastrophen entbinden den Vermieter für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Im Fall, dass vor, während oder nach der Miete Gegenstände des Mieters/Fahrers oder sonstiger Personen im oder auf dem gemieteten Fahrzeug beschädigt werden oder abhandenkommen, haftet der Vermieter nur bei Verschulden.

## **Haftung bei Unfällen:**

Der Mieter wird wegen der Haftung bei Verkehrsunfällen auf Abschnitt 7 der allgemeinen Mietbedingungen (unten) hingewiesen.

Mehrere Mieter haften für alle Ansprüche, die ihren Ursprung in diesem Mietverhältnis haben, als Gesamtschuldner und bilden eine Mietergemeinschaft.

Jeder Mieter hat identische Rechte und Pflichten.

## **Verhalten bei einem Schaden:**

Nach einem Unfall oder bei Brand-/Diebstahl- oder Wildschaden muss unverzüglich die Polizei hinzugezogen werden sowie der Vermieter telefonisch oder per Email (am besten mit Fotos) informiert werden.

Im Falle eines sonstigen Schadens ist der Mieter ebenfalls verpflichtet den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, den Schaden anhand von Fotos zu dokumentieren und an den Vermieter per Email zu übermitteln.

## **Nutzung des Fahrzeuges**

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch für Fahrten abseits befestigter Straßen, Fahrschulübungen, zur gewerblichen Personenbeförderung etc.

Nicht gestattet sind die Weitervermietung und sonstige zweckentfremdete Nutzungen sowie Transport von leicht entzündlichen, giftigen, illegalen oder sonstigen gefährlichen Stoffen.

Das gemietete Fahrzeug darf nicht durch Ziehen abgeschleppt werden, sondern muss zwingend auf ein Abschleppfahrzeug gehoben und stehend transportiert werden.

Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren (Maut, Bußgeld ect.).

Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, ist es in allen Teilen verschlossen zu halten. Der Mieter/Fahrer hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren. Die Markise ist ordnungsgemäß mit Heringen zu befestigen und gegen Wind zusichern. Weiterhin ist die Markise einzufahren, sobald der Stellplatz für längere Zeit verlassen wird.

Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Schadenersatzansprüche des Mieters sind in diesem Falle ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben hingegen Schadenersatzansprüche des Vermieters. Bei Verstoß gegen auch nur eine dieser Verpflichtungen droht dem Mieter trotz eventueller Haftungsbeschränkung die volle Haftung für den eingetretenen Schaden.

## **Abstellen/Parken Kundenfahrzeug auf Firmengelände während Mietdauer**

Bei Abstellen/Parken des eigenen Fahrzeuges des Mieters auf dem Firmengelände des Vermieters für die Dauer der Mietzeit gilt folgendes: Bei einem Einbruch, Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte an dem Kundenfahrzeug ist eine Haftung durch den Vermieter/Grundstückseigentümer ausgeschlossen.

## **Datenschutz-Einwilligung**

Der Mieter/Fahrer ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung und im Rahmen einer üblichen Geschäftsbeziehung (Angebote, Sonderaktionen, News) erforderlich sind, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz vom Vermieter und seinen Erfüllungsgehilfen gespeichert und diesen übermittelt werden.

Der Mieter kann nach Beendigung des Mietverhältnisses dieses Einverständnis schriftlich widerrufen

## **Sonstiges:**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ebenso wie die Inventarliste Bestandteil dieses Mietvertrags.